1 Y 3228 A
ISSN 0342-3557

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Hessen · Teil I

1984	Ausgegeben zu Wiesbaden am 24. Mai 1984	Nr. 8

Tag	Inhalt	Seite
15. 5. 84	Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Technik . . . . *Ändert GVBl. II 305-16*	129

Verordnung
zur Änderung der Verwaltungskostenordnung
für den Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Technik*)

Vom 15. Mai 1984

Auf Grund des § 21 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 1981 (GVBl. I S. 137), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Technik vom 24. Juli 1980 (GVBl. I S. 243) wird wie folgt geändert:

1. **Anlage 1** wird wie folgt geändert:

a) Die Nr. 701 bis 701315 werden durch folgende Nr. 701 bis 701145 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben			
		v. H.	Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5	6
701	**Bergbauangelegenheiten**				
70101	Bergbauberechtigungen				
7010101	Auskünfte in Berechtsamsangelegenheiten . . .			20	200
7010102	Einsicht in Berechtsamsbuch, Berechtsamskarte oder Urkunden (§ 76 Abs. 1 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) — BBergG —)				20
7010103	Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis (§§ 7, 11 BBergG)				
70101031	zu gewerblichen Zwecken			500	5 000
70101032	zu wissenschaftlichen Zwecken			100	2 000

*) Ändert GVBl. II 305-16

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben			
		v. H.	Bemessungsgrundlage	DM von	(bis) DM
1	2	3	4	5	6
7010104	Entscheidung über die Erteilung einer Bewilligung (§§ 6, 8, 12 BBergG)			500	10 000
7010105	Entscheidung über die Verleihung von Bergwerkseigentum (§§ 6, 9, 13 BBergG)			500	10 000
7010106	Entscheidung über die Verlängerung einer Erlaubnis (§ 16 Abs. 4 Satz 2 BBergG)			100	1 000
7010107	Entscheidung über die Verlängerung einer Bewilligung oder von Bergwerkseigentum (§ 16 Abs. 5 Satz 3 BBergG)			100	2 000
7010108	Entscheidung über die Aufhebung einer Erlaubnis oder Bewilligung (§ 19 BBergG)			50	500
7010109	Entscheidung über die Aufhebung von Bergwerkseigentum (§ 20 BBergG)			50	500
7010110	Entscheidung über die Zustimmung zur Übertragung einer Erlaubnis oder Bewilligung oder zur Beteiligung Dritter (§ 22 Abs. 1 BBergG)			100	1 000
7010111	Entscheidung über die Genehmigung der Veräußerung von Bergwerkseigentum und des schuldrechtlichen Vertrages hierfür (§ 23 Abs. 1 BBergG)			100	1 000
7010112	Entscheidung über die Genehmigung der Vereinigung, Teilung oder des Austausches von Bergwerksfeldern (§§ 25, 26, 28, 29 BBergG)			200	2 000
7010113	Beurkundung der Einigung über die Zulegung (§ 36 Satz 1 Nr. 3 BBergG)			100	1 000
7010114	Entscheidung über den Antrag auf Zulegung (§ 36 Satz 1 Nr. 4 BBergG)			100	2 000
7010115	Entscheidung über die Verlängerung einer Zulegung (§ 38 Abs. 1, § 16 Abs. 5 Satz 3 BBergG)			20	400
7010116	Entscheidung über die Ersetzung der Zustimmung des Grundeigentümers (§ 40 BBergG)			100	1 000
7010117	Entscheidung über die Gewinnung von Bodenschätzen bei der Aufsuchung (§ 41 BBergG)			50	500
7010118	Entscheidung über die Mitgewinnung von Bodenschätzen (§ 42 Abs. 1, § 43 BBergG)			100	1 000
7010119	Entscheidung über die Trennung von Bodenschätzen und die Größe der Anteile (§ 42 Abs. 4, §§ 43, 45 Abs. 2 BBergG)			50	1 000
7010120	Entscheidung über die Mitgewinnung von Bodenschätzen bei der Anlegung von Hilfsbauen (§ 45 Abs. 1 BBergG)			50	1 000
7010121	Entscheidung über die Benutzung fremder Grubenbaue (§ 47 Abs. 4 BBergG)			50	1 000
7010122	Entscheidung über die Bestätigung der Aufrechterhaltung alter Rechte und Verträge (§ 149 BBergG)			50	1 000
7010123	Entscheidung über die Verlängerung aufrechterhaltener Rechte oder Verträge (§ 152 Abs. 2 Satz 2, § 153 Satz 3 BBergG)			100	2 000
7010124	Entscheidung über den Inhalt eines aufrechterhaltenen Rechts (§ 154 Abs. 1 Satz 3 BBergG)			50	1 000

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben			
		v. H.	Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5	6
7010125	Ausstellung einer Ersatzurkunde (§ 154 Abs. 2 BBergG)			100	1 000
7010126	Entscheidung über die Genehmigung zur Abtretung, Überlassung oder Änderung aufrechterhaltener Rechte oder Verträge (§ 156 Abs. 2 BBergG) . .			100	1 000
7010127	Entscheidung über die Ausdehnung von Bergwerkseigentum (§§ 161, 162 BBergG)			200	2 000
70102	Bergwerksbetrieb				
701021	Entscheidung über die Zulassung eines Betriebsplanes (§ 51 Abs. 1, § 55 BBergG)			50	10 000
701022	Entscheidung über die Befreiung von der Betriebsplanpflicht (§ 51 Abs. 3 Satz 1 BBergG)			50	500
701023	Entscheidung über die Verlängerung, Ergänzung oder Änderung eines Betriebsplanes (§ 56 Abs. 3 BBergG)			20	3 000
701024	Entscheidung über die Genehmigung einer Unterbrechung des Betriebes über zwei Jahre (§ 52 Abs. 1 Satz 2 BBergG)			20	1 000
701025	Genehmigung, Erlaubnis, Zustimmung, Prüfung, allgemeine Zulassung aufgrund einer Bergverordnung (§§ 65 bis 67, § 176 Abs. 3 BBergG)			50	4 000
701026	Bewilligung einer Ausnahme von Vorschriften einer Bergverordnung (§ 65 bis 67, § 176 Abs. 3 BBergG)			50	4 000
701027	Entscheidung über die Verlängerung, Ergänzung oder Änderung einer Genehmigung, Erlaubnis, Zustimmung, allgemeinen Zulassung oder Ausnahmebewilligung (Nr. 701025 und 701026)			20	2 000
701028	Anerkennung einer Person oder Stelle als Sachverständiger nach einer Bergverordnung (§§ 65, 176 Abs. 3 BBergG)			50	1 000
70103	Grundabtretung				
7010301	Entscheidung über den Antrag auf Grundabtretung (§§ 77, 78 BBergG)	0,2	der festgesetzten Entschädigung		
	mindestens			200	
7010302	Entscheidung über eine Ergänzungsentschädigung (§ 89 Abs. 2 BBergG)	0,2	der festgesetzten Entschädigung		
	mindestens			100	
7010303	Entscheidung über die Neufestsetzung wiederkehrender Leistungen (§ 89 Abs. 3 BBergG) . . .			50	500
7010304	Entscheidung über eine Sicherheit (§ 89 Abs. 4, § 92 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 BBergG) . . .			50	500
7010305	Anordnung der Wiederherstellung des früheren Zustandes (§ 90 Abs. 5 BBergG)			50	500
7010306	Entscheidung über den Antrag auf Vorabentscheidung (§ 91 BBergG)			50	1 000

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben			
		v. H.	Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5	6
7010307	Beurkundung der Einigung über die Grundabtretung (§ 92 Abs. 1 Satz 3 BBergG)			50	1 000
7010308	Anordnung der vorzeitigen Ausführung der Grundabtretung (§ 92 Abs. 2 Satz 1 BBergG)			50	500
7010309	Entscheidung über den Antrag auf Fristverlängerung (§ 95 Abs. 2 BBergG)			50	500
7010310	Entscheidung über den Antrag auf Aufhebung der Grundabtretung (§ 96 BBergG)			50	500
7010311	Entscheidung über den Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung (§ 97 BBergG)			100	1 000
7010312	Feststellung des Zustandes des Grundstücks (§ 99 Satz 1 BBergG)			50	500
7010313	Aufhebung oder Änderung der Besitzeinweisung oder Fristverlängerung (§ 101 Abs. 1 und 2 BBergG)			50	500
7010314	Entscheidung über den Antrag auf Festsetzung der Entschädigung oder auf das Aussprechen der Verpflichtung zur Wiederherstellung (§ 102 Abs. 2 BBergG)	0,2	der festgesetzten Entschädigung		
	mindestens			100	
70104	Baubeschränkungsangelegenheiten				
701041	Entscheidung über die Entschädigung für eine Wertminderung eines Grundstücks (§ 109 Abs. 4 BBergG)	0,2	der festgesetzten Entschädigung		
	mindestens			200	
70105	Markscheiderische Angelegenheiten				
701051	Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis nach § 1 des Markscheiderzulassungsgesetzes vom 17. Dezember 1973 (GVBl. I S. 469)				150
701052	Entscheidung über die Anerkennung anderer Personen (§ 64 Abs. 1 Satz 2 BBergG)				150
701053	Entscheidung über die Zustimmung zur Nichteinreichung von Unterlagen (§ 63 Abs. 3 Satz 2 BBergG)			50	500
70106	Berggewerkschaften				
701061	Bestätigung des Statuts (statutarischen Beschlusses) einer Gewerkschaft (§ 94 Abs. 2 des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen in der Fassung vom 10. November 1969 (GVBl. I S. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361) — ABG —)			15	150
701062	Bestätigung eines statutarischen Nachtrages (§ 94 Abs. 2 ABG)			10	100
701063	Bestätigung der Mobilisierung von unbeweglichen Bergwerksanteilen (§§ 235b Abs. 1, 235 e ABG)			15	150

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben			
		v. H.	Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5	6
701064	Genehmigung einer besonderen Kuxzahl (§ 235a Abs. 2 ABG)				150
701065	Aushangbescheinigung über Gewerkenladungen (§ 112 Abs. 3 und 4 ABG)				10
701066	Berufung einer Gewerkenversammlung (§ 122 Abs. 3 und 4 ABG)				30
701067	Leitung einer Gewerkenversammlung durch die Bergbehörde			100	300
701068	Aufforderung der Gewerkschaft zur Bestellung eines Repräsentanten oder Grubenvorstandes (§ 127 Abs. 1 ABG)				30
701069	Bestellung eines Repräsentanten und Festsetzung seiner Vergütung (§ 127 Abs. 2 ABG)				100
70107 bis 70109	Genehmigung von Ausnahmen von den Arbeitsschutzvorschriften (Arbeitszeit, Frauen-, Mutter- und Jugendarbeitsschutz, Sonntagsarbeit u. a.)				
701071	für 1 bis 10 Personen und bis zu 4 Sonntagen bzw. 1 Monat				15
701072	für 11 bis 50 Personen und bis zu 4 Sonntagen bzw. 1 Monat				25
701073	für 51 bis 300 Personen und bis zu 4 Sonntagen bzw. 1 Monat				80
701074	über 300 Personen und bis zu 4 Sonntagen bzw. 1 Monat				150
701081	für 1 bis 10 Personen und von 1 bis 6 Monaten				40
701082	für 11 bis 50 Personen und von 1 bis 6 Monaten				60
701083	für 51 bis 300 Personen und von 1 bis 6 Monaten				120
701084	über 300 Personen und von 1 bis 6 Monaten				220
701091	für 1 bis 10 Personen und über 6 Monate				65
701092	für 11 bis 50 Personen und über 6 Monate				105
701093	für 51 bis 300 Personen und über 6 Monate				200
701094	über 300 Personen und über 6 Monate				350
70110	Dampfkesselanlagen — Dampfkesselverordnung — DampfKV — vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 173)				
701101	Erlaubnis (§ 10 Abs. 1)	0,2	Errichtungskosten		
	mindestens			130	
701102	Erlaubnis nach wesentlicher Änderung (§ 13)	0,2	Änderungskosten		
	mindestens			60	
701103	Teilerlaubnis (§ 11)	0,1	Errichtungs- bzw. Änderungskosten		

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben			
		v. H.	Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5	6
701104	Genehmigung von Fristverlängerungen (§ 49 der Gewerbeordnung — GewO — in der Fassung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 99), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1983 (BGBl. I S. 377)	0,1	Errichtungskosten		
	mindestens			15	
701105	Genehmigung von Ausnahmen (§ 8, § 15 Abs. 5, § 17 Abs. 7, § 18 Abs. 4)		je Ausnahme	40	780
70111	Druckgasanlagen — Druckbehälterverordnung — DruckbehV — vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 173, 184)				
701111	Erlaubnis (§ 26 Abs. 1)	0,2	Errichtungskosten		
	mindestens			40	
701112	Erlaubnis nach wesentlicher Änderung (§ 27) . .	0,2	Änderungskosten		
	mindestens			25	
701113	Genehmigung von Fristverlängerungen (§ 49 GewO)	0,1	Errichtungs- bzw. Änderungskosten		
	mindestens			15	
701114	Genehmigung von Ausnahmen (§ 6)		je Ausnahme	30	200
70112	Immissionsschutz				
	Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 1982 (BGBl. I S. 281)				
701121	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 4				
	a) im förmlichen Genehmigungsverfahren (§ 10) .	0,2	Investitionskosten		
	mindestens			200	
	b) im vereinfachten Genehmigungsverfahren (§ 19)	0,2	Investitionskosten		
	mindestens			150	
701122	Teilgenehmigungen (§ 8)				
	a) für die Errichtung einer Anlage oder eines Teils einer Anlage (§ 8 Nr. 1)	0,2	Investitionskosten		
	mindestens			100	
	b) für die Errichtung und den Betrieb eines Teils einer Anlage (§ 8 Nr. 2)	0,2	Investitionskosten		
	mindestens			150	
701123	Vorbescheid (§ 9 Abs. 1)	0,05	Voraussichtl. Investitionskosten		
	mindestens			200	
701124	Wesentliche Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen (§ 15)	0,2	Investitionskosten der Veränderung		
	mindestens			100	
701125	Fristverlängerung				
	a) für Vorbescheid (§ 9 Abs. 2)	0,02	Voraussichtl. Investitionskosten		
	mindestens			100	

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben			
		v. H.	Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5	6
	b) für Genehmigung (§ 18 Abs. 3)	0,05	Investitionskosten		
	mindestens			100	
	c) für Genehmigung einer Versuchsanlage nach § 3 Abs. 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 14. Februar 1975 (BGBl. I S. 499, 727), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juni 1983 (BGBl. I S. 719)	0,02	Investitionskosten		
	mindestens			100	
701126	Erlaubnis zum Betrieb einer Anlage durch eine andere Person (§ 20 Abs. 3 Satz 2)	0,01	Investitionskosten		500
	mindestens			100	
701127	Nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen				
	a) Ausnahmen nach § 8 der Verordnung über Feuerungsanlagen in der Fassung vom 5. Februar 1979 (BGBl. I S. 166)			20	1 000
	b) Ausnahmen nach § 6 der Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3133)			20	500
701128	Betriebsbeauftragte für Immissionsschutz				
	a) Gestattungen und Befreiungen nach den §§ 4 bis 6 der Verordnung über Immissionsschutzbeauftragte vom 14. Februar 1975 (BGBl. I S. 504, 727), geändert durch Verordnung vom 22. Juni 1983 (BGBl. I S. 719)		je Fall	20	500
	b) Anerkennung nach den §§ 2 bis 4 der Verordnung über die Fachkunde und Zuverlässigkeit der Immissionsschutzbeauftragten vom 12. April 1975 (BGBl. I S. 957)		je Fall	20	200
70113	Abfallbeseitigung				
	Abfallbeseitigungsgesetz — AbfG — in der Fassung vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 42, 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 1982 (BGBl. I S. 281) und Durchführungsverordnung hierzu sowie Hessisches Abfallgesetz — HAbfG — in der Fassung vom 16. Juni 1978 (GVBl. I S. 397, 500), geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1983 (GVBl. I S. 104)				
7011301	Planfeststellungsbeschluß (§ 7 Abs. 1 und § 25 Abs. 1 AbfG)	0,2	Wert des Gegenstandes		
	mindestens			1000	
7011302	Plangenehmigung (§ 7 Abs. 2 AbfG)	0,1	Wert des Gegenstandes		
	mindestens			500	
7011303	nachträgliche Befristungen, Bedingungen und Auflagen				
	a) Auflagen nach Zulassung der Abfallbeseitigungsanlagen (§ 8 Abs. 1 Satz 3 AbfG)			100	1 000
	b) Anordnungen bezüglich bestehender Abfallbeseitigungsanlagen (§ 9 Abs. 2 AbfG) . . .			100	1 000
7011304	Amtshandlungen nach § 3 AbfG und § 14 HAbfG				
	a) Mitbenutzungsanordnung (§ 3 Abs. 5 AbfG) .			100	1 000
	b) Übertragungsanordnung (§ 3 Abs. 6 AbfG) .			100	3 000
	c) Duldungsanordnung (§ 3 Abs. 7 AbfG) . . .			100	2 000
	d) Entgelt- und Kostenfestsetzung bei Mitbenutzungs- und Duldungsanordnung (§ 3 Abs. 5 Satz 2 und § 3 Abs. 7 Satz 3 AbfG)			50	1 000

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben			
		v. H.	Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5	6
	e) Anordnung zur Duldung von Vorarbeiten (§ 14 HAbfG)			100	3 000
7011305	Zulassung von Ausnahmen				
	a) Abfallbeseitigung außerhalb zugelassener Anlagen (§ 4 Abs. 2 AbfG)			50	1 000
	b) Gemeinsame Beseitigung von Sonderabfällen mit Hausmüll (§ 3 Abs. 1 Satz 2 HAbfG)			50	1 000
	c) Ausnahmen von der Veränderungssperre nach § 7 Abs. 1 und § 7 Abs. 3 HAbfG (§ 7 Abs. 5 HAbfG)			50	1 000
7011306	Anordnungen bei und nach Stillegung ortsfester Abfallbeseitigungsanlagen (§ 10 Abs. 2 AbfG und § 15 HAbfG)			50	1 000
7011307	Anordnung bei Verstößen gegen das AbfG und das HAbfG				
	a) Maßnahmen zur Gefahrenabwehr (§ 10 HAbfG)			50	1 000
	b) Beseitigung verbotener Ablagerungen (§ 11 HAbfG)			50	1 000
	c) Beseitigungsanordnung (§ 12 HAbfG)			50	1 000
7011308	Entscheidung nach Vorbehalt (§ 25 Abs. 6 AbfG) im Planfeststellungsbeschluß bzw. Plangenehmigungsbescheid			50	3 000
7011309	Zustimmung und Genehmigung in Sonderfällen				
	a) Verbringen von Abfällen in eine andere Abfallbeseitigungsanlage (§ 3 Abs. 2 HAbfG)			50	1 000
	b) Beseitigung außerhalb des Einzugsbereichs einer Abfallbeseitigungsanlage angefallener Abfälle in dieser Anlage (§ 4 Abs. 3 HAbfG)			100	1 000
7011310	Zulassung vorzeitigen Beginns (§ 7a Abs. 1 AbfG)				
	a) in Planfeststellungsverfahren	0,05	Wert des Gegenstandes		
	mindestens			500	
	b) in Plangenehmigungsverfahren	0,025	Wert des Gegenstandes		
	mindestens			250	
7011311	Abnahme nach § 13 Abs. 2 HAbfG			50	1 000
7011312	Freistellung von der Nachweisbuchpflicht (§ 11 Abs. 3 Satz 5 AbfG)			50	1 000
7011313	Befreiung von der Verpflichtung zur Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall nach § 6 der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall vom 26. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1913)			20	500
70114	Wasserwirtschaft				
	Wasserhaushaltsgesetz — WHG — in der Fassung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3018), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), und Hessisches Wassergesetz in der Fassung vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154)				
	Der Wert des Gegenstandes ist auf volle 1 000 DM nach unten abzurunden				
701141	Erlaubnis (§ 14 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 17 WHG)	0,5	Wert des Gegenstandes		
	mindestens			50	

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben			
		v. H.	Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5	6
701142	Genehmigung von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19a WHG (§ 19f WHG)	0,2 bis 0,4	für die ersten 130 000 DM der Errichtungskosten		
	mindestens			130	
		0,175 bis 0,35	von dem Mehrbetrag bis 390 000 DM		
		0,15 bis 0,3	von dem weiteren Mehrbetrag bis 650 000 DM		
		0,125 bis 0,25	von dem weiteren Mehrbetrag bis 1,3 Mio DM		
		0,05 bis 0,1	von dem weiteren Mehrbetrag bis 2,6 Mio DM		
		0,03 bis 0,06	von dem weiteren Mehrbetrag bis 3,9 Mio DM		
		0,015 bis 0,03	von dem weiteren Mehrbetrag bis 5,2 Mio DM		
		0,01 bis 0,02	für die 5,2 Mio DM übersteigenden Kosten		
701143	Genehmigung von Anlagen im Sinne von § 44 HWG im Rahmen einer Erlaubnis (§ 17 HWG) .	1,5 bis 3	für die ersten 26 000 DM des Baukostenwertes		
	mindestens			50	
		1 bis 2	für die weiteren 39 000 DM		
		0,5 bis 1	für die weiteren 65 000 DM		
		0,2 bis 0,4	für den 130 000 DM übersteigenden Teil		
701144	Zulassung vorzeitigen Beginns in einem Erlaubnisverfahren (§ 9a WHG)	0,1	Wert des Gegenstandes		
	mindestens			10	
701145	Erlaubnis und Genehmigung einer bereits zugelassenen Anlage nach Nr. 701141 bis 701143				
	a) bei nur geringer baulicher oder sonstiger Änderung				20
	b) bei wesentlicher baulicher oder sonstiger Änderung	wie Nr. 701141 bis 701144	Baukostenwert der Änderung wie Nr. 701141 bis Nr. 701143		
	mindestens			20	

b) In Nr. 70221 wird in Spalte 5 die Zahl „200" durch die Zahl „500" und in Spalte 6 die Zahl „500" durch die Zahl „5 000" ersetzt.

c) In Nr. 70222 wird in Spalte 5 die Zahl „100" durch die Zahl „200" und in Spalte 6 die Zahl „200" durch die Zahl „500" ersetzt.

d) In Nr. 70223 wird in Spalte 5 die Zahl „50" durch die Zahl „100" und in Spalte 6 die Zahl „100" durch die Zahl „250" ersetzt.

e) In Nr. 70701 wird in Spalte 6 die Zahl „1 000" durch die Zahl „1 500" ersetzt.

f) In Nr. 707022 wird in Spalte 5 die Zahl „7" durch die Zahl „10" ersetzt.

g) Nr. 707062 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben			
		v. H.	Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5	6
707062	Verlängerung der Frist zur Verwertung des Pfandes nach § 9 Abs. 2 Satz 2 der Pfandleiherverordnung — PfandlV — in der Fassung vom 1. Juni 1976 (BGBl. I S. 1335), geändert durch Verordnung vom 28. November 1979 (BGBl. I S. 1986)			5	30

h) Nr. 707084 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben			
		v. H.	Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5	6
707084	Verkürzung der Frist für die Anzeige nach § 5 Abs. 1 der Versteigererverordnung — VerstV — in der Fassung vom 1. Juni 1976 (BGBl. I S. 1346), geändert durch Verordnung vom 28. November 1979 (BGBl. I S. 1986)			5	30

i) In Nr. 707086 wird in Spalte 5 die Zahl „5" durch die Zahl „10" ersetzt.

j) In Nr. 70711 wird in Spalte 5 die Zahl „5" durch die Zahl „10" ersetzt.

k) In Nr. 707121 wird in Spalte 5 die Zahl „7" durch die Zahl „10" ersetzt.

l) In Nr. 707123 wird in Spalte 5 die Zahl „7" durch die Zahl „10" ersetzt.

m) In Nr. 707128 Buchst. c wird in Spalte 5 die Zahl „7" durch die Zahl „10" ersetzt.

n) In Nr. 707129 wird in Spalte 5 die Zahl „7" durch die Zahl „10" ersetzt.

o) In Nr. 70812 wird in Spalte 5 die Zahl „150" eingefügt; in Spalte 6 wird die Zahl „150" durch die Zahl „250" ersetzt.

p) In Nr. 70821 wird in Spalte 6 die Zahl „100" durch die Zahl „200" ersetzt.

q) In Nr. 70822 wird in Spalte 5 die Zahl „100" eingefügt; in Spalte 6 wird die Zahl „100" durch die Zahl „200" ersetzt.

r) Nr. 710 wird durch folgende Nr. 710 bis 7103 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben			
		v. H.	Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5	6
710	**Preisangelegenheiten**				
7101	Genehmigungen, Anordnungen und Festsetzungen nach § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Januar 1952 (BGBl. I S. 7)			10	5 000
7102	Genehmigungen, Anordnungen und Festsetzungen nach § 7 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2750) und nach § 2 des Preisgesetzes . . .			100	10 000
7103	Genehmigungen, Anordnungen und Festsetzungen nach § 11 der Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände — KAE — vom 4. März 1941 (RAnz. Nr. 57 vom 8. März 1941), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. März 1975 (BAnz. Nr. 49 vom 12. März 1975)			100	10 000

s) Die Nr. 713 bis 713221 erhalten folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben			
		v. H.	Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5	6
713	**Strahlenschutz**				
7131	Genehmigungen und Bauartzulassungen nach der Strahlenschutzverordnung — StrlSchV — vom 13. Oktober 1976 (BGBl. I S. 2905, 1977 I S. 184, 269), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Mai 1981 (BGBl. I S. 445), und der Röntgenverordnung — RöV — vom 1. März 1973 (BGBl. I S. 173), geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 1976 (BGBl. I S. 2905)				
71310	Allgemeines				
713101	Bei gleichzeitiger Prüfung mehrerer Einrichtungen (z. B. bei mehrteiligen Arbeitsstätten, bei Anlagen in mehreren Gebäuden) bei umfangreichen oder bei wiederholten Prüfungen am selben Ort kann zu allen Gebühren der Gruppe 7131 ein				
	Zuschlag für erhöhten Arbeitsaufwand		nach Zeitaufwand		
	berechnet werden bis zum Gesamtbetrag von . .				10 000

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben			
		v. H.	Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5	6
71311	Einrichtungsgenehmigungen, Betriebsgenehmigungen, Genehmigungen für besondere Tätigkeiten				
713111	Röntgeneinrichtungen (im Röntgenraum) oder Störstrahler		je Einrichtung		200
713112	wie Nr. 713111 in schwierigen Fällen		je Einrichtung		300
713113	wie Nr. 713111 in einfachen Fällen, auch jede gleichzeitig beantragte weitere Einrichtung . .		je Einrichtung		100
713114	wie Nr. 713111 in besonders einfachen Fällen . .		je Einrichtung		50
713115	Genehmigungspflichtige Röntgeneinrichtungen auch außerhalb des Röntgenraumes		je Einrichtung		400
713116	Gestattung nach § 16 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b RöV allein		je Einrichtung		200
7131171	Errichtung einer Plasma- oder Beschleunigeranlage, in der einer der Grenzwerte nach § 15 StrlSchV um nicht mehr als das Dreifache überschritten wird .		je Anlage		3 000
7131172	Errichtung einer Plasma- oder Beschleunigeranlage, in der einer der Grenzwerte nach § 15 StrlSchV um nicht mehr als das Zehnfache überschritten wird .		je Anlage		10 000
7131173	Errichtung einer Plasma- oder Beschleunigeranlage mit höherem Grenzwert		je Anlage		30 000
7131181	Betriebsgenehmigung für eine Plasma- oder Beschleunigeranlage (§ 16 StrlSchV), die einer Errichtungsgenehmigung bedarf (neben Nr. 713117 zu erheben)		je Anlage		1 000
7131182	Betriebsgenehmigung für eine Plasma- oder Beschleunigeranlage (§ 16 StrlSchV), die keiner Errichtungsgenehmigung bedarf		je Anlage		300
7131183	Probebetriebsgenehmigung für eine Plasma- oder Beschleunigeranlage (§ 20 StrlSchV), die einer Errichtungsgenehmigung bedarf (neben Gebühr für Errichtungs- und für Betriebsgenehmigung zu erheben)		je Anlage		200
7131184	Probebetriebsgenehmigung für eine Plasma- oder Beschleunigeranlage (§ 20 StrlSchV), die keiner Errichtungsgenehmigung bedarf (neben Gebühr für Betriebsgenehmigung zu erheben)		je Anlage		100
713119	Genehmigung der Tätigkeit in Fremdanlagen (§ 20 a StrlSchV)				
7131191	auf eine bestimmte Anlage oder Einrichtung beschränkt				200
7131192	allgemein				300
71312	Genehmigung zum Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen, auch bei gleichzeitig genehmigtem Umgang mit umschlossenen radioaktiven Stoffen gesondert zu erheben (Aktivitätsfreigrenze siehe Anlage IV Spalte 4 StrlSchV; für Uran und Thorium gilt statt Aktivität Mengenfreigrenze)				
713121	Stoffe bis zum 10^3-fachen der Aktivitätsfreigrenze				100
713122	Stoffe bis zum 10^5-fachen der Aktivitätsfreigrenze				300
713123	Stoffe bis zum 10^7-fachen der Aktivitätsfreigrenze				500
713124	Stoffe mit höherer Aktivität als das 10^7-fache der Aktivitätsfreigrenze				1 000
713125	Zuschlag für ortsveränderlichen Umgang (neben Nr. 713121 bis 713124 zu erheben) . . .				200
713126	Zuschlag für einen Durchsatz von mehr als dem Einfachen bis zum Zehnfachen der genehmigten Aktivität im Kalenderjahr (neben Nr. 713121 bis 713125 zu erheben) . . .				100
713127	Zuschlag für einen Durchsatz von mehr als dem Zehnfachen der genehmigten Aktivität im Kalenderjahr (neben Nr. 713121 bis 713125 zu erheben; stets zu erheben, wenn sich aus dem Inhalt der Genehmigung keine eindeutige Beschränkung auf einen niedrigeren Wert ergibt)				300

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben			
		v. H.	Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5	6
713128	Genehmigungen auf Grund der §§ 3 und 41 StrlSchV				300
71313	Genehmigung zum Umgang mit umschlossenen radioaktiven Stoffen (Aktivitätsfreigrenze siehe Anlage IV Spalte 4 StrlSchV; für Uran und Thorium gilt statt Aktivität Mengenfreigrenze)				
713131	Stoffe bis zum 10^2-fachen der Aktivitätsfreigrenze				50
713132	Stoffe bis zum 10^4-fachen der Aktivitätsfreigrenze				100
713133	Stoffe bis zum 10^6-fachen der Aktivitätsfreigrenze				300
713134	Stoffe bis zum 10^{10}-fachen der Aktivitätsfreigrenze				500
713135	Stoffe mit höherer Aktivität als das 10^{10}-fache der Aktivitätsfreigrenze				1 000
713136	Zuschlag für ortsveränderlichen Umgang (neben Nr. 713131 bis 713135 zu erheben) . . .				100
71316	Genehmigung zur Beförderung radioaktiver Stoffe				
713161	Versandstücke in Industrieverpackung oder Typ-A-Verpackung bei Beförderung im Nahverkehrsbereich				100
713162	Versandstücke in Industrieverpackung oder Typ-A-Verpackung allgemein				200
713163	Versandstücke in Typ-B (U)- oder Typ-B (M)-Verpackung				400
713164	Beförderung mit Sonderfestlegung für die Verpakkung oder/und das Fahrzeug				600
71318	Änderungen von Genehmigungen; hierunter nicht aufgeführte Änderungen sind hinsichtlich ihres ändernden Teils wie neue Genehmigungen zu berechnen				
713181	Bescheidänderungen ohne Erweiterung des Betriebes, des Umfangs oder der Beförderung . . .				50
713182	Änderung oder Erweiterung einer Genehmigung auf einen anderen Ort oder Betriebsteil . . .				100
713183	Fristverlängerung oder Aufhebung einer Befristung von Genehmigungen				50
71319	Bauartzulassungen				
713191	Erteilung im Regelfall				300
713192	Erteilung in besonders schwierigem Fall . . .				400
713193	Änderung einschließlich Fristverlängerung . . .				100
713194	Bestimmung eines Sachverständigen zur Überwachung der Herstellung, Stückprüfung oder Qualitätskontrolle nach der Röntgenverordnung oder nach der Strahlenschutzverordnung bauartzugelassener Vorrichtungen im Regelfall				100
713195	Bestimmung eines Sachverständigen zur Überwachung der Herstellung, Stückprüfung oder Qualitätskontrolle nach der Röntgenverordnung oder nach der Strahlenschutzverordnung bauartzugelassener Vorrichtungen in besonders schwierigen Fällen . .				200
7132	Ausnahmen und Befreiungen nach der Strahlenschutzverordnung und der Röntgenverordnung. Wird die Ausnahme oder Befreiung bereits mit der Genehmigung ausgesprochen, sind die Gebühren als Zuschlag zu berechnen				
71321	Ausnahmebewilligungen				
713211	Ausnahmen von den Vorschriften für den Sperrbereich oder den Kontrollbereich nach § 57 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 sowie § 58 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 StrlSchV			50	500
713212	Zutritt anderer Personen zum Kontrollbereich oder Beschäftigung Auszubildender zwischen 16 und 18 Jahren im Kontrollbereich (§ 56 Abs. 2 und § 58 Abs. 2 Satz 2 StrlSchV und § 18 Abs. 8 RöV) . .			50	200

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben			
		v. H.	Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5	6
713213	Weiterbeschäftigung nach ärztlichen Gutachten (§ 69 StrlSchV)				50
713214	Neufestsetzung des Verfahrens zur Bestimmung der Körperdosis oder das Gestatten anderer Dosimeter auf Antrag (§ 63 Abs. 1 oder 4 StrlSchV) . . .			50	200
713215	erhöhte Ganzkörperdosis nach § 44 Abs. 2 StrlSchV			50	200
713216	Festlegung von Aktivitätsabgaben und Aktivitätskonzentrationen im besonderen Bescheid auf Antrag nach § 46 Abs. 2 und 5 StrlSchV			50	1 000
713217	Ausnahmen nach § 33 StrlSchV			50	1 000
71322	Befreiungen				
713221	Verpflichtungen zur Buchführung und zur Anzeige (§ 78 Abs. 5 StrlSchV)			50	200

2. **Anlage 2** wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 733201 bis 733204 wird in Spalte 4 die Zahl „733330" durch die Zahl „733526" ersetzt.

b) Nr. 733205 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben			
		v. H.	Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5	6
733205	Bauchemische Wasseranalyse				390

c) Nr. 734003 erhält folgende Fassung: „Magnetische Δ Z und Δ T Vermessung".

d) Nr. 734006 erhält folgende Fassung: „Elektromagnetische (VLF und Slingram) Messungen".

e) Nach Nr. 734007 wird als Nr. 734008 angefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben			
		v. H.	Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5	6
734008	Refraktionsseismische Messungen mit geringer Eindringtiefe		nach Zeitaufwand		

f) In Nr. 735050 werden die Worte „und Luftbildauswertung" gestrichen.

g) Die Nr. 735055 bis 735057 werden gestrichen.

h) In Nr. 737005 wird in Spalte 6 die Zahl „30" durch die Zahl „50" ersetzt.

i) In Nr. 737019 wird in Spalte 6 die Zahl „80" durch die Zahl „100" ersetzt.

j) In Nr. 737021 werden in Spalte 4 die Worte „je Probe" durch die Worte „nach Zeitaufwand" ersetzt; in Spalte 6 wird die Zahl „200" gestrichen.

k) In Nr. 737023 werden in Spalte 4 die Worte „je Stunde" durch die Worte „nach Zeitaufwand" ersetzt; in Spalte 6 wird die Zahl „150" gestrichen.

l) Nach Nr. 738004 werden als Nr. 739000 bis 739204 angefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben			
		v. H.	Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5	6
739000	Tektonische Luftbildauswertung (Auswertung nur im Rahmen von Gutachten und Berichten des Hessischen Landesamtes für Bodenforschung — Objektbearbeitungen —)		nach Zeitaufwand		
739100	Gefügeanalytische Basisuntersuchung (Darstellung der tektonischen Gefügespuren)				
739101	Bildmaßstäbe ~ 1 : 2 000 bis ~ 1 : 4 000, nicht entzerrt, bei mindestens 10 ha		je ha		166
	Entzerrung		je ha		92
739102	Bildmaßstab ~ 1 : 12 000, nicht entzerrt, bei mindestens 2,5 km²		je km²		768
	Entzerrung		je km²		348
739103	Bildmaßstab ~ 1 : 22 000, nicht entzerrt, bei mindestens 4 km²		je km²		462
	Entzerrung		je km²		209
739104	Satellitenbilder im Arbeitsmaßstab 1 : 100 000, einschließlich Vergrößerung, bei mindestens 100 km²		je km²		53
739200	Feststellung von tektonischen Störungen und Verwerfungen (nur in Verbindung mit 739100)				
739201	Bildmaßstäbe von ~ 1 : 2 000 bis ~ 1 : 4 000, nicht entzerrt, bei mindestens 10 ha		je ha		112
	Entzerrung		je ha		36
739202	Bildmaßstab ~ 1 : 12 000, nicht entzerrt, bei mindestens 2,5 km²		je km²		395
	Entzerrung		je km²		178
739203	Bildmaßstab ~ 1 : 22 000, nicht entzerrt, bei mindestens 4 km²		je km²		274
	Entzerrung		je km²		139
739204	Satellitenbilder im Arbeitsmaßstab 1 : 100 000, einschließlich Vergrößerung bei mindestens 100 km²		je km²		24

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1984 in Kraft.

Wiesbaden, den 15. Mai 1984

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister der Finanzen

Zugleich mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Ministers für Wirtschaft und Technik beauftragt
Reitz

Verlag Dr. Max Gehlen • Postfach 24 63
6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Postvertriebsstück 1 Y 3228 A • Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei — Wiesbaden.

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1; Ruf: (06172) 2 30 56; Postgiroamt: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (BLZ 500 100 60).

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs GmbH & Co. KG, Bad Homburg vor der Höhe.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen spätestens am 1. November beim Verlag vorliegen. — Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. — Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Bezugspreise: Der jährliche Bezugspreis beträgt 68,— DM einschließlich 4,45 DM Mehrwertsteuer.

400

Schluß mit dem Suchen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

In den meisten Fällen müssen aber mehrere Ausgaben vom „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I", die oft Jahre vorher veröffentlicht worden sind, zusammengesucht werden, um den vollständigen, gültigen Text nach neuestem Stand zu haben. Das

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil II

Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts

in sechs Ordnern mit fast 4 900 Seiten, herausgegeben vom Hessischen Minister der Justiz,

enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen, und es enthebt somit den Leser der zeitraubenden Suche in den alten Bänden des „Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Hessen, Teil I", das die Basis des vorliegenden großen Werkes ist.

Eine „Gliederung", das „Stichwortregister" sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet", in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr. Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Als letzte liegt die 84. Ergänzungslieferung vor; sie enthält unter anderem:

GeschäftsO des Hessischen Landtags, VO zur Bestimmung der zuständigen Landgerichte für Entscheidungen nach § 50 S. 1, § 58 Abs. 3 und § 71 Abs. 4 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen, VO zur Übertragung von Ermächtigungen nach der BundesnotarO, 21. Hessische VO zur Übertragung von Aufgaben nach dem BundesbauG, VO über die Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach dem SchwerbehindertenG für die Jahre 1983 und 1984, VO zur Durchführung des GrunderwerbsteuerzuweisungsG, 3. VO zur Änderung der VO über die Anerkennung ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen deutscher Staatsangehöriger, AO über die zuständigen Behörden nach der KlärschlammVO, AO zur Bestimmung der Zuständigkeiten zur Ausführung der Schulmilch-Beihilfen-VO, Gesetz über Sonderurlaub für Mitarbeiter in der Jugendarbeit (Neufassung), Anhang Staatsverträge: Bildschirmtext-Staatsvertrag.

Sollten Sie das Werk noch nicht besitzen, schickt Ihnen der Verlag gern genaue Unterlagen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN
Abt. 20 (3)
Daimlerstraße 12 • Postfach 24 63 • 6380 Bad Homburg v. d. Höhe
Telefon: (06172) 2 30 56